

Klausur Nr. 1705

Öffentliches Recht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 23. Februar 2026 erhält Rechtsanwältin Dr. Stefanie Arendt Besuch in ihrer auf Verwaltungsrecht spezialisierten Kanzlei in Augsburg von Jürgen Sorrer, Oberbürgermeister der großen Kreisstadt Donauwörth, Landkreis Donau-Ries, Schwaben. Er erklärt, dass seine Stadt einen verwaltungsrechtlichen Prozess verloren hat, bei dem er und die Gemeinderatsmitglieder sich so sicher waren, ihn zu gewinnen, dass sich die Stadt in erster Instanz nicht anwaltlich vertreten ließ. Da dies schiefgegangen sei, ist er nun auf der Suche nach jemand, der sich mit verwaltungsrechtlichen Rechtsmitteln auskennt. Auf Aufforderung von Dr. Arendt legt Jürgen Sorrer zunächst diverse Schreiben aus dem bisherigen Verfahren vor. Es finden sich u.a. folgende Schriftstücke aus dem Verfahren vor dem VG Augsburg, Az. Au 7 K 2198.24:

Große Kreisstadt Donauwörth
Der Oberbürgermeister
Kapellstraße 2
86609 Donauwörth

2.9.2024

An das
Verwaltungsgericht Augsburg
Kornhausgasse 4
86152 Augsburg

EINGANG: 2.9.2024
Au 7 K 2198.24

In der Verwaltungsstreitsache

Große Kreisstadt Donauwörth, vertreten durch den Oberbürgermeister Jürgen Sorrer, Kapellstraße 2, 86609 Donauwörth

gegen

Freistaat Bayern

wegen Anfechtung

erhebe ich namens und in Auftrag der Klägerin Klage und stelle den Antrag:

- I. Der Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 12.8.2024, Gz. 24-5577 wird aufgehoben.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

Die Klage wendet sich gegen den aufsichtlichen Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 12.8.2024, in dem ein gemeindliches Vorgehen beanstandet und die Aufhebung eines Bescheides verlangt wurde. Es geht hier um ein Vorgehen gegen eine Stadträtin, das beanstandet wurde.

Am 12.2.2020 fand eine Sitzung des Stadtrates von Donauwörth statt. In deren nichtöffentlichem Teil wurde unter TOP 7 der Stellenplan beraten. In diesem war eine neue Planstelle in der Entgeltgruppe 10 - Technischer Dienst als „Erweiterung Personal Bauamt“ vorgesehen, als Qualifikation war „Techniker, Ingenieur (FH) bzw. Bachelor mit Vorbildung Verwaltungstätigkeit (alternativ Fortbildung)“ angegeben. Ausweislich des Beschlussprotokolls wurde der Stellenplan 2021 bei einer Gegenstimme mit 29 Stimmen genehmigt.

Mit Schreiben vom 26.2.2020 wandte sich Frau Stadträtin Julia Obermayer an den Bauamtsleiter der Gemeinde und führte darin unter anderem aus:

„gerne hätte ich mit Ihnen persönlich über Inhalte der Gemeinderatssitzung vom 12.2.20 gesprochen, denn Sie sind der Hauptbetroffene. Alle Versuche, Sie telefonisch zu erreichen, bzw. Bitten um Rückrufe, auf den Anrufbeantworter gesprochen, blieben ohne Resonanz. Aus diesem Grund schreibe ich Ihnen diesen Brief. Es ist mir wichtig, Ihnen meine Sicht der Dinge mitzuteilen.

Sicher wurde Ihnen zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die Gemeinde einen Ingenieur für das Bauamt einstellen wird. Diese Entscheidung kann ich mittragen, weil sie notwendig ist, um einen auf Jahre angelegten, guten gleitenden Übergang in der Arbeit, bis zu Ihrer Pensionierung hinzubekommen.

Meines Wissens sind sie ca. 30 Jahre im Dienst der Stadt Donauwörth, von Anfang an als Leiter des Bauamtes beschäftigt. Trotz meiner Bitte, dem Gremium Ihren Arbeitsvertrag vorzulegen, Tage vorher, per mail geäußert, geschah dies nicht.

... An Ihrer Stelle würde ich in keinem Fall freiwillig einen Änderungsvertrag unterschreiben, der auf eine Gehaltskürzung hinauslaufen würde. Bitte suchen Sie Unterstützung beim Personalrat. Wehren Sie sich!!!.“

In der Stadtratssitzung vom 5. März 2020, der letzten Sitzung vor der Kommunalwahl, wurde sodann in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen, einen Verstoß gegen die Amtsschwiegenheit durch Frau Stadträtin Obermayer durch deren Schreiben an den Bauamtsleiter Josef Niederreiner anzunehmen und die Verwaltung zu beauftragen, hierzu eine

hemmer.assessorkurs

bayern

Klausur Nr. 1705 / Sachverhalt Seite 3

schriftliche Stellungnahme der Stadträtin einzuholen. Frau Obermayer wurde dementsprechend von der Stadt mit Schreiben vom 19. März 2020 unter Fristsetzung bis zum 31. März Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Sie hat sich dann dahingehend geäußert, dass die dem Bauamtsleiter mitgeteilten Informationen für diesen offenkundig waren. Als leitender Mitarbeiter der Stadt kenne dieser die Tagesordnung des Stadtrates. Ebenso sei er in der Lage, den Tagesordnungspunkt einzusehen, so dass ihm große Teile des Inhaltes offenkundig waren. Die Einstellung eines Bauingenieurs zur Entlastung des Bauamtsleiters war schon seit Jahren immer wieder Thema im Stadtrat gewesen, mit dem Bauamtsleiter wurde immer wieder darüber gesprochen, dass die Einstellung eines Ingenieurs zur Bewältigung der Arbeit notwendig sei. Die Frage nach dem Stadtratsbeschluss zur Einstellung des Bauamtsleiters und die Meinungsäußerung, dass dieser Beschluss für ihn existentiell wichtig werden könne, stellt daher keinen Bruch der Geheimhaltungspflicht dar. Als Teil des Arbeitgebers Stadt Donauwörth hat die Klägerin gegenüber den Mitarbeitern im Übrigen eine Fürsorgepflicht. Ein Bescheid wurde im weiteren Verlauf allerdings nicht erlassen.

Frau Obermayer wurde auch bei den Kommunalwahlen 2020 wieder in den Stadtrat von Donauwörth gewählt. Das Verhältnis zwischen der Mehrheitsfraktion und Frau Obermayer war immer angespannt. Dies eskalierte dann, als die Mehrheitsfraktion in der Stadtratssitzung am 10. Mai 2023 im nichtöffentlichen Teil beantragte, noch einmal über die Verfehlung von Frau Obermayer zu beraten. Es wurde mehrheitlich beschlossen, dies in der nächsten Sitzung auf die Tagesordnung zu nehmen und über die Stellungnahme von Frau Obermayer zu den Vorwürfen beraten. Frau Obermayer, die sich sehr verwundert zeigte, dass die Angelegenheit nach so langer Zeit noch einmal aufgewärmt werden sollte, nahm an Beratung und Abstimmung nicht teil und verließ den Sitzungssaal. Sie wurde jedoch zur Beantwortung der Frage, ob sie nach heutigen Erkenntnissen erneut eine Kontaktaufnahme mit dem Mitarbeiter in vorgefallener Weise vollziehen würde, angehört. Hierzu äußerte sie ausweislich des Beschlussbuchauszuges der Stadt, dass sie dies nach heutigen Erkenntnissen in dieser Form nicht mehr tun würde. Der Stadtrat beschloss dennoch in der nichtöffentlichen Sitzung vom 7. Juni 2023 mit 20 gegen 10 Stimmen, dass ein Verstoß gegen die Pflichten eines Gemeinderatsmitgliedes vorliege und die Verwaltung gebeten werde, eine entsprechende Verfügung gegenüber Frau Obermayer auszuarbeiten. Unter Ausübung seines Ermessens hinsichtlich des „Ob“ und der Höhe sollte ein Ordnungsgeld in Höhe von 150,00 € verhängt werden.

Mit Bescheid vom 18. September 2023 (Anlage 1 zur Klage) setzte die Stadt ein Ordnungsgeld in Höhe von 150,00 € gegenüber Frau Obermayer fest (Ziffer 1 des Bescheides), das innerhalb einer Woche nach Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig werden sollte (Ziffer 2 des Bescheides).

Gegen diesen Bescheid erhob Frau Obermayer Klage, über die allerdings bis heute nicht entschieden ist. Gleichzeitig hatte sich Frau Obermayer offensichtlich an das Landratsamt Donau-Ries gewandt und beantragt, den Vorgang zu überprüfen. Die Klägerin erhielt zunächst ein Schreiben des Landratsamtes (Anlage 2 zur Klage, hier nicht abgedruckt), in

hemmer.assessorkurs

bayern

Klausur Nr. 1705 / Sachverhalt Seite 4

dem um Aufklärung über den Sachverhalt und Akteneinsicht ersucht wurde. Dies wurde gewährt, der Sachverhalt wurde wie oben geschildert.

Dennoch erließ das Landratsamt Donau-Ries dann am 12.8.2024 den nunmehr angefochtenen Bescheid, in dem das Vorgehen der Stadt beanstandet wurde und die Stadt aufgefordert wurde, den Bescheid aufzuheben (vgl. Anlage 2 zur Klage).

Der Bescheid ist formell fehlerhaft, weil bereits die Zuständigkeit des Landratsamtes fehlt. Donauwörth ist eine große Kreisstadt, hier ist die Regierung von Schwaben zuständige Aufsichtsbehörde. Außerdem kann die Aufsichtsbehörde nur Bescheide überprüfen, hier handelt es sich aber um ein stadtratsinternes Vorgehen, das ist der Beurteilung durch die Aufsichtsbehörde entzogen.

Der Bescheid ist auch materiell fehlerhaft, da das Vorgehen der Klägerin gegen die Stadträtin ordnungsgemäß war. Das Gesetz sieht gerade eine derartige Sanktion für die Verletzung der Verschwiegenheitspflichten vor. Es wird hier in vollem Umfang auf die Begründung des Bescheides verwiesen, dem nichts hinzuzufügen ist. Die Aufsichtsbehörde hat ihre Kompetenzen in ihrem Bescheid überschritten. Sie hat die Rechtmäßigkeit des städtischen Vorgehens verkannt.

Unterschrift *Sorrer, Oberbürgermeister*

Dem Schriftsatz waren eine Abschrift eines Stadtratsbeschlusses beigefügt, nachdem Oberbürgermeister Sorrer beauftragt wurde, gegen die Beanstandung vorzugehen sowie der angefochtene Bescheid und der Ausgangsbescheid in Ablichtung.

Anlage 1: Bescheid vom 18.9.2023

Große Kreisstadt Donauwörth
Kapellstraße 2
86609 Donauwörth

Frau Stadträtin
Julia Obermayr
Münchener Straße 28
86609 Donauwörth

Donauwörth, 18.9.2023

Ihr Stadtratsmandat, hier Verhängung eines Ordnungsgeldes

Die Stadt Donauwörth als zuständige Behörde erlässt gegen Sie folgende Verfügung:

hemmer.assessorkurs

bayern

Klausur Nr. 1705 / Sachverhalt Seite 5

- I. Gegen Sie wird aufgrund der Verletzung Ihrer Verpflichtungen aus Art. 20 Abs. 4 GO ein Ordnungsgeld in Höhe von 150,-- Euro verhängt.
- II. Das Verfahren ist kostenfrei

Gründe

In der Stadtratssitzung vom 12.2.2020 wurde im nicht öffentlichen Teil der TOP 7 besprochen, Gegenstand war die Frage, ob zur Entlastung des Bauamtsleiters ein Bauingenieur eingestellt werden sollte.

Sie haben anschließend in einem Brief vom 26.2.2020 den Bauamtsleiter über den Inhalt der nichtöffentlichen Sitzung informiert. Damit haben Sie gegen Ihre Verschwiegenheitspflichten nach Art. 20 Abs. 4 GO verstoßen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 7.6.2023 beschlossen, diese Verfehlung mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 150,-- Euro zu belegen. Sie erhielten Gelegenheit, sich zu der Sachlage zu äußern. Diese Stellungnahme konnte die Verfehlung nach Auffassung des Gemeinderates nicht entschuldigen. Selbst wenn der Bauamtsleiter anderweitig von der Sitzung erfahren hat, gibt es ein entsprechendes Geheimhaltungsinteresse an den internen Vorgängen. Sie haben ihn detailliert informiert, diese Interna konnte er nur durch Ihren Brief erfahren.

Das Ordnungsgeld ist der Höhe nach angemessen, es bewegt sich am unteren Rand des Möglichen.

...

Wir bitten um Überweisung des Betrages auf das Konto...

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Hartmann, Oberbürgermeister

Das Schreiben enthielt keine Rechtsbehelfsbelehrung.

Anlage 2 zur Klage

Landratsamt Donau-Ries
Kommunalaufsicht
Pflegstraße 2
86609 Donauwörth

Stadt Donauwörth
Herrn Oberbürgermeister Sorrer
Kapellstraße 2

86609 Donauwörth

Donauwörth, 12.8.2024

Das Landratsamt Donau-Ries als nach Art. 108ff GO zuständige kommunale Aufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D

- I. Der Beschluss des Stadtrates Donauwörth vom ... sowie die Verhängung von Ordnungsgeld gegen Frau Stadträtin Julia Obermayer werden aufsichtlich beanstandet. Die Gemeinde wird aufgefordert, den Beschluss und den Bescheid aufzuheben. Dafür wird eine Frist gesetzt bis zum 30.9.2024.
- II. Sollte die Gemeinde dieser Anordnung bis zum Ablauf der gesetzten Frist nicht nachkommen, wird die Ersatzvornahme angedroht.

...

Begründung:

...Die Verhängung von Ordnungsgeld ist rechtswidrig, da es bzgl. der im Schreiben der betroffenen Stadträtin an den Bauamtsleiter enthaltenen Informationen kein Geheimhaltungsinteresse gibt, die Tatsachen sind offenkundig. Mindestens seit 2015 wurde im Gemeinderat und in der Öffentlichkeit über die Wiedereinstellung eines Ingenieurs für das Bauamt der Beanstandeten diskutiert, der Bauamtsleiter wurde des Öfteren hierauf angesprochen. Die Betroffene hat in ihrem Schreiben vom 26.2.2020 gerade nicht über den Inhalt der Sitzung vom 12.2.2020 gesprochen, sondern dem Bauamtsleiter schriftlich Fragen gestellt. Das Schreiben beinhaltet nichts, was der Adressat nicht bereits gewusst hat oder hätte wissen müssen. Als Bauamtsleiter hat er sowieso Zugriff auf die Tagesordnungen auch der nichtöffentlichen Sitzungen und damit auch auf die zu behandelnden Tagesordnungspunkte. Unter Mitarbeitern der Beanstandeten war vor einiger Zeit das Gerücht aufgekommen, der Bauamtsleiter solle „abgesägt“ werden, weswegen die Betroffene den Bauamtsleiter schützen wollte. Aus dem beanstandeten Bescheid ergibt sich nicht einmal, welche Inhalte der Sitzung bzw. Beschlussfassung die Betroffene offenbart habe.

Außerdem liegt hier eine Doppelbestrafung vor. Bereits in der Stadtratssitzung am 5. März 2020 nahm der damalige Oberbürgermeister die Angelegenheit zum Anlass für eine Ermahnung der Klägerin. Er wies sie eindringlich und vor den anderen Stadtratsmitgliedern darauf hin, dass sie ihre Verschwiegenheitspflichten verletzt habe und ein derartiges Verhalten nicht geduldet werden kann. Er hoffe, die Klägerin werde sich künftig rechtstreu verhalten. Daraus durfte aber abgeleitet werden, dass keine weiteren Maßnahmen folgen. Weitere Sanktionen wurden durch dieses Verhalten verwirkt. Jedenfalls hätte aufgrund der Rüge erkannt werden müssen, dass nunmehr dem Sanktionsinteresse genüge getan ist und daher hätte von einem Ordnungsgeld Abstand genommen werden müssen.

Eine Verwirkung des Sanktionsrechts liegt auch darin begründet, dass derartige Sanktionen unmittelbar nach der angeblichen Verfehlung verhängt werden müssen. Durch das lange Abwarten liegt hier ein weiterer Verwirkungsgrund vor.

hemmer.assessorkurs

bayern

Klausur Nr. 1705 / Sachverhalt Seite 7

Daher ist die Verhängung des Ordnungsgeldes rechtswidrig und soll aufgehoben werden, die gesetzte Frist ist zu beachten.

....

Der Bescheid wies im Übrigen alle notwendigen Formalien auf und enthielt eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.

Dieser Bescheid des Landratsamtes wurde der Stadt am 16. August 2024 durch Empfangsbekanntnis zugestellt und wurde in der Sitzung vom 22. August behandelt. Der Stadtrat war mehrheitlich der Auffassung, dass ein solches Vorgehen des Landratsamtes zu weit gehe und sich die Gemeinde dagegen zur Wehr setzen sollte. Der Bürgermeister wurde zur Einlegung der erforderlichen Rechtsmittel bevollmächtigt.

Das Gericht stellte die Klage dem Landratsamt Donau-Ries zu, verbunden mit der Aufforderung, zur Klage binnen vier Wochen Stellung zu nehmen. Julia Obermayer wurde beige-laden. Aus der eingegangenen Stellungnahme des Landratsamtes Donauwörth ergeben sich keine weiteren Erkenntnisse. Frau Obermayer gab keine Stellungnahme ab.

Bürgermeister Sorrer erläuterte dann, dass ihn vor allem auch die Umstände der Verhandlung seltsam erschienen. Die mündliche Verhandlung war für Montag, den 8. Dezember 2025, 13 Uhr, anberaumt worden, eine ordnungsgemäße Ladung mit allen erforderlichen Hinweisen war am 11. November bei der Stadt und bei Frau Obermayer eingegangen. Allerdings erkrankte Bürgermeister Sorrer am 5. Dezember, ein durchgeführter Corona-Test fiel an diesem Tag positiv aus. Er schickte noch am späten Vormittag des 5. Dezember eine Mitteilung an das VG München, in der er um die Verlegung des für den nächsten Montag angesetzten Termins bat unter Hinweis auf seine Corona-Erkrankung. Auf die Mitteilung hatte er vermerkt „EILT! Bitte sofort vorlegen!“ Ein Foto des positiven Testergebnisses war beigelegt.

Daraufhin erhielt die Stadt am Nachmittag des 5. Dezember einen Anruf der Geschäftsstelle der 7. Kammer des VG Augsburg, wonach nicht beabsichtigt sei, den Termin zu verlegen, die Stadt möge einen anderen Vertreter schicken. Dies wurde Bürgermeister Sorrer, der sich zu Hause in Isolation begeben hatte, mitgeteilt. Daraufhin veranlasste er, dass eine weitere Mitteilung an das VG Augsburg übermittelt wurde, wonach die zweite Bürgermeisterin sich im Urlaub in Südafrika befinden würde und der Sachbearbeiter für die Personalangelegenheiten ebenfalls abwesend sei, das Gesuch betreffend die Terminsverlegung wurde wiederholt.

Am 8. Dezember 2025 um 13 Uhr fand die mündliche Verhandlung statt, weder ein Vertreter der Stadt noch Julia Obermayer waren anwesend. Nach der Verhandlung stellte der

Vertreter des Landratsamtes Donau-Ries den Antrag, die Klage abzuweisen. Am Ende der Verhandlung verkündete die Vorsitzende, dass die Entscheidung zugestellt werde.

Am 30. Januar wurde den Beteiligten folgendes Urteil zugestellt (auszugsweise wiedergegeben):

Au 7 K 2198.24

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

...

Erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 7. Kammer,

durch Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schnepfig
Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Hummel
Richter am Verwaltungsgericht Horch
Ehrenamtliche Richterin Demiröz
Ehrenamtlicher Richter Wolf

Aufgrund mündlicher Verhandlung vom 8. Dezember 2025 folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. (Vollstreckbarkeit)

Tatbestand:

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

(Das Gericht erklärt, dass ohne Anwesenheit eines Vertreters der Klägerin und ohne Beigeladene verhandelt werden konnte, da ordnungsgemäß unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO geladen worden sei. Dem Verlegungsgesuch der Klägerin vom 5.12.2025 sei nicht nachzukommen gewesen, da davon ausgegangen werden durfte, dass sich in jedem Fall irgendein Vertreter der Stadt hätte finden lassen, der für die Stadt den Termin hätte wahrnehmen können.

Im Übrigen gäbe es bereits Bedenken bzgl. der Zulässigkeit der Klage, da ein aufsichtlicher Bescheid nicht unbedingt ein anfechtbarer Verwaltungsakt sei. Die Klage sei aber

jedenfalls unbegründet, da das Aufhebungsverlangen der Aufsichtsbehörde ordnungsgemäß sei, die Verhängung von Ordnungsgeld sei rechtswidrig.

...

Das Urteil enthielt alle notwendigen Nebenentscheidungen und war von den Berufsrichtern unterzeichnet worden, als Datum der Unterzeichnung wurde der 8.12.2025 angegeben. Eine Entscheidung über die Zulassung der Berufung fand sich nicht.

Bürgermeister Sorrer fordert RAin Arendt auf, gegen das Urteil vorzugehen. Er ist der Auffassung, dass die Entscheidung unrichtig ist und auch die mündliche Verhandlung so nicht hätte stattfinden dürfen. Außerdem komme ihm auch die Zeitspanne zwischen der Verhandlung und der Zustellung des Urteils sehr lang vor.

Vermerk für die Bearbeitung:

Der Auftrag an RAin Dr. Arendt ist zu erfüllen, d.h. der erforderliche Schriftsatz zur Einreichung eines Rechtsmittels an das zuständige Gericht ist einschließlich der Begründung zu entwerfen. Dabei ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen. Soweit dies im Schriftsatz nicht möglich ist oder keine Erfolgsaussichten des erforderlichen Antrags gesehen werden, sind die Fragen in einem Schreiben an Bürgermeister Sorrer darzustellen. Auf die Erfolgsaussichten des angestrebten Rechtsmittels ist im Rahmen des Mandantenschreibens in jedem Fall einzugehen. Eine Sachverhaltsschilderung ist jeweils erlassen.

Auf § 124 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 VwGO ist nicht einzugehen. Es ist davon auszugehen, dass eine weitere Aufklärung des Sachverhaltes nicht möglich ist. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus der Aufgabe nichts anderes ergibt.

Die vorgetragenen Tatsachen treffen zu. Die große Kreisstadt Donauwörth liegt im Landkreis Donau-Ries, Regierungsbezirk Schwaben. Sie hat 20.780 Einwohner.